



Obergericht, Kirchenstrasse 6, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail

Sicherheitsdirektion
des Kantons Zug
Direktionssekretariat
Bahnhofstrasse 12, Postfach
6301 Zug

E-Mail an:
info.sd@zg.ch

Zug, 16. Juli 2026 (VA 2026 70)

**Antrag auf Streichung von § 36 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (FHG) z.H. der zweiten Lesung des Kantonsratsgeschäfts Teilrevision des Gesetzes über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz) und des Datenschutzgesetzes (DSG)
Stellungnahme des Obergerichts**

Sehr geehrte Mitglieder des Kantonsrats
Sehr geehrte Mitglieder des Regierungsrats
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne lege ich Ihnen nachfolgend den Standpunkt des Obergerichts zur möglichen Streichung von § 36 Abs. 3 FHG dar. Dieser entspricht der Haltung, welche wir der Finanzdirektion (FD) bereits mit Stellungnahme vom 30. Juni 2026 im Rahmen der eingeleiteten Teilrevision 2028 des FHG unterbreitet haben.

Nach geltendem Recht verfügt der Regierungsrat hinsichtlich des Budgets der richterlichen Behörden der Zivil- und Strafrechtspflege über ein Antragsrecht (§ 36 Abs. 3 FHG). Von diesem Recht hat er in den vergangenen Jahren richtigerweise keinen Gebrauch gemacht und damit die verfassungsmässig gewährleistete vollständige Unabhängigkeit der Gerichte jederzeit respektiert (vgl. § 21 Abs. 1 KV ZG: "Die gesetzgebende, die vollziehende und die richterliche Gewalt sind getrennt. Keine Gewalt darf in den durch Verfassung oder Gesetz festgelegten Wirkungsbereich der anderen eingreifen." sowie § 63 Abs. 1 erster Satz KV ZG: "Die Justizverwaltung ist Sache der Gerichte."). Die Gerichte verfügen somit bereits heute von Verfassung wegen auch in Finanzfragen über eine umfassende Unabhängigkeit. Das Obergericht ist deshalb in der Lage, sein Budget dem Kantonsrat faktisch selbst zu unterbreiten und dieses erforderlichenfalls auch eigenständig zu vertreten.

Gleichwohl begrüssen wir eine Anpassung von § 36 Abs. 3 FHG im Rahmen der von der FD eingeleiteten Teilrevision 2028. Nach eingehender Prüfung der verschiedenen Lösungsansätze sowie unter Berücksichtigung der laufenden politischen Diskussionen im Kantonsrat – insbesondere auch der zusätzlichen Argumentation von Kantonsrat Michael Felber, der mit Blick auf die dargelegten rechtsstaatlichen Grundsätze uneingeschränkt zuzustimmen ist – sprechen wir uns letztlich klar für die Variante "Äusserungsrecht" und gegen die Variante "Weiterleitung" aus.

Die Variante mit einem Äusserungsrecht des Regierungsrats hat den Vorteil, dass an den bewährten Zuständigkeiten und Abläufen nur soweit geändert wird, als dies tatsächlich erforderlich ist. Der Regierungsrat hat die Budgetautonomie des Obergerichts in den vergangenen Jahren stets anerkannt und respektiert. Es erscheint deshalb weder notwendig noch zweckmässig bzw. ginge gar zu weit und wäre aus unserer Sicht auch kontraproduktiv, wenn dem Regierungsrat nun künftig gesetzlich untersagt würde, sich gegenüber dem Kantonsrat zum Budget als wichtigstem finanzpolitischen Geschäft des Jahres auch hinsichtlich der geplanten Ausgaben der Gerichte äussern zu dürfen. Sämtliche Finanzströme des Kantons werden letztlich in einem gemeinsamen Budget, Finanzplan und Geschäftsbericht zusammengeführt. Vor diesem Hintergrund erscheint uns eine übergeordnete finanzielle Koordination durch den Regierungsrat beziehungsweise die FD weiterhin unabdingbar und somit sachgerecht. Aus diesen Gründen spricht sich das Obergericht auch heute klar für die Variante "Äusserungsrecht" aus.

Da wir davon ausgehen, dass der Regierungsrat unseren diesbezüglichen Antrag im Rahmen der angestrebten Teilrevision 2028 des FHG aufnehmen wird, erachten wir eine entsprechende Anpassung von § 36 Abs. 3 FHG bereits heute im Rahmen einer "Fremdänderung" weder als angezeigt noch als notwendig. Die im Zentrum der Argumentation von Kantonsrat Michael Felber stehende "Unabhängigkeit der Gerichte als Grundpfeiler einer gut funktionierenden Demokratie" ist im Kanton Zug aufgrund von §§ 21 Abs. 1 und 63 Abs. 1 erster Satz KV ZG bereits heute auf höchster Stufe rechtlich abgesichert und somit uneingeschränkt gewährleistet.

Freundliche Grüsse
Obergericht des Kantons Zug

A handwritten signature in blue ink, consisting of a series of loops and a long horizontal stroke, followed by a large, stylized capital 'S'.

M. Siegwart
Präsident

Kopie (per E-Mail) an:

- Mitglieder des Obergerichts
- Verwaltungsgerichtspräsidentin